

Brücken überwinden und verbinden

Offizielle Übergabe nach Fertigstellung der Brückensanierung an Schächtelburg

Brachtal-Neuensmidten (dl). Als die Einwohnerin von Schächtelburg, die die längste Zeit dort wohnt, ergriff Agnes Einschütz das Wort, um im Vorfeld der offiziellen Übergabe der sanierten Brücke allen Beteiligten und Verantwortlichen zu danken. Mit dem geflügelten Wort „Brücken verbinden – Brücken überwinden!“, vertrat Einschütz ganz sicher die Auffassung aller Anwohner und Festgäste, die nach einer Vorlaufzeit für Planung, Ausschreibung und Ausführung von nahezu fünf Jahren den Anlass der offiziellen Übergabe feierten. Die Kosten lagen laut Haushaltsstellen bei rund 630 000 Euro.

In diesem Sinne hatte auch der Posaunenchor der evangelischen Kirchengemeinde Birstein unter anderem das Lied „Möge die Straße uns zusammenführen“ ausgewählt, das dem feierlichen Anlass unbedingt gerecht wurde. Die Festgäste, zu denen auch Erster Beigeordneter Alexander Potsis, die Beigeordnete Ursula Kaiser und der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Enrico Detzer, gehörten, konnten sich keine bessere musikalische Umrahmung der Veranstaltung wünschen und spendeten reichlich Beifall.

Als eine schier unendliche Geschichte mit schließlich gutem Ende beschrieb Einschütz den Ablauf des Sanierungsvorhabens der ursprünglich 1881 gebauten Brücke, das zunächst wegen erheblicher Kostenüberschreitungen zwischen den abgegebenen Angeboten und der Ingenieurkostenschätzung von der Gemeinde ein zweites Mal ausgeschrieben werden musste. Wie der Brachtaler Gunter Klemm berichtete, der aktiv bei dem Projekt mitgewirkt hatte, konnte mit der Konstruktion eines Stahlbeton-Überbaus ein erheblicher Teil der Kosten, der bei einer anderen Form der grundhaften Sanierung angefallen wäre, eingespart werden. Die die Fahrbahn abgrenzenden Sandsteine bewahren sehr schön den optischen Eindruck des historischen Bauwerks; durch das nach außen gerückte Gelände konnte die Nutzfläche der Brücke vergrößert werden.

Im Namen des Förderteams um Gunter Klemm sowie Jochen und Volker Wilhelm bedankte sich Ag-



Die offizielle Übergabe feiern die Verantwortlichen mit einem Glas Sekt.

FOTOS: LÖCHL



Agnes Einschütz hält als die am längsten in Schächtelburg Wohnende die Festansprache.

nes Einschütz vor allen Dingen bei Bauleiter Frank Wieseahn von der ausführenden Firma Richard Schulz aus Neuburg an der Donau für sein großes Engagement und das letztendlich gute Gelingen des Vorhabens.

Bereits Ende vergangenen Jahres waren die Arbeiten nahezu fertiggestellt worden, nur die Asphaltdecke konnte durch eine witterungsbedingte Winterpause erst im Frühjahr



Erster Beigeordneter Alexander Potsis durchschneidet in Begleitung von Gunter Klemm (rechts) das Absperrband als symbolisches Zeichen der offiziellen Übergabe der Brücke.

aufgetragen werden.

Bevor Erster Beigeordneter Alexander Potsis in Vertretung von Bürgermeister Wolfram Zimmer das Band durchschneidet, das symbolisch die Bewohner von der offiziellen Übergabe der Brücke trennte, dankte er allen an Planung und Ausführung des Vorhabens Beteiligten. Neben der Übernahme der Kosten durch die Gemeinde Brachtal waren auch eine Reihe von Spenden

eingegangen, für die sich Potsis ausdrücklich auch bedankte. Das sei ein Beispiel dafür, was die Gemeinde Brachtal bewegen kann, wenn alle an einem Strang ziehen. Für die Verantwortlichen gab es zum Abschluss des offiziellen Teils noch ein Glas Sekt, danach trafen sich die Beteiligten und Besucher in gemütlicher Runde. Für das leibliche Wohl und die musikalische Begleitung hatte das Förderteam gesorgt.

Kirche feiert auf der Straße

Wächtersbach (re). Traditionsgemäß am ersten September-Sonntag veranstaltet die Evangelische Kirchengemeinde das große Kirchenstraßenfest im Pfarrgarten und in der Poststraße. Am Sonntag, 3. September, beginnt das Fest um 11 Uhr mit einem Familiengottesdienst. Zum anschließenden Mittagessen wird eine reichhaltige Auswahl an Speisen angeboten: verschiedene Salate, Bratwurst vom Grill, Gemüsesuppe für die Vegetarier, frisch gebackene Waffeln des Elternbeirats der Kindertagesstätte und natürlich ein großes Kuchenbuffet und Kaffee. Nicht nur für Essen und Trinken ist gesorgt. Der Nachmittag bietet ein großes Programm mit viel Unterhaltung für Jung und Alt. Musikalische Unterhaltungen bieten der Kinder-, Posaunen- und der Kirchenchor auf der Bühne in der Poststraße. Für die Kinder steht eine Kletterwand bereit, und es gibt Bastelangebote, wie ein Lesezeichen oder Steine zum Bemalen. Bei den Pfadfindern wird wieder Stockbrot über dem Feuer zubereitet. Das Team der Bücherei zeigt auch ein Bilderbuchkino in der Bücherei. Selbstverständlich sind alle Radler, die auf dem Weg nach Hanau oder Schlüchtern eine kurze Rast einlegen möchten, willkommen.

Weinfreunde öffnen Keller

Wächtersbach-Neudorf (re). Die Weinfreunde Neudorf laden zur Kelleröffnung für Sonntag, 10. September, ab 11 Uhr an ihren Weinberg und Weinkeller am ehemaligen Hochbehälter im Quellenweg ein. Die Besichtigung des Weinkellers mit Gratis-Verkostung der Weine „Neudorfer Ratzewaldche“ ist möglich. Dazu gibt es Flammkuchen, Bratwurst vom Grill sowie Kaffee und Kuchen. Für die Kinder bietet der Verein Stockbrot an.

ANSPRECHPARTNER

für Wächtersbach, Brachtal und Birstein



Stefan Herd (erd)
Telefon: (06051) 833-216
E-Mail: redaktion@gnz.de

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Straßen- und Schienenverkehr

Bekanntmachung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 4 HVwVfG, §§ 9 Abs. 2, 4 sowie 7 Abs. 3 und 27 Abs. 1 UVPG

Umverlegung der Kinzigtaalleitung (HD-9502, DN 500) in der Gemarkung Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis;

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Beschluss vom 15. August 2023, Az.: RPDa - Dez. III 33.1-78 b 07.02/1-2022, den Plan für das obige Vorhaben gem. §§ 43, 43a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die Umverlegung eines Leitungsabschnitts der Kinzigtaalleitung (HD-9502), welcher derzeit größtenteils entlang der Industriestraße in Wächtersbach verläuft. Der neu zu verlegende Leitungsabschnitt der Gashochdruckleitung umführt das Industriegebiet Wächtersbach auf einer Länge von ca. 1070 m im Bereich der Kinzig-Aue. Neben der Rohrleitung werden Kabelanlagen für Nachrichtenübertragungen und ein Kabelleerohr verlegt. Der Trassenverlauf wird oberirdisch mit Pfählen markiert.

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Wächtersbach der Stadt Wächtersbach beansprucht.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan für die Umverlegung der Gashochdruckleitung HD 9502 (Kinzigtaalleitung), DN 500, auf dem Gebiet der Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis, wird festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere einen Erläuterungsbericht, Trassenpläne, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnisse, Grunderwerbsunterlagen und umweltfachliche Unterlagen einschl. Landschaftspflegeischem Begleitplan und Maßnahmenplänen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmung und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung der Gasleitung unter das jeweilige Gewässerbett des Augrabens (Gemarkung Wächtersbach; Flur 9, Flurstück 171/1), des Rudelbachs (Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstück 76/8) und zwei kleineren, namenlosen Wassergräben (Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstücke 43/4 und 81/1) § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Verlegung der Gasleitung im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gem. § 78 Abs. 5 WHG.
- Die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gem. § 17 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“.

HESSEN



Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die folgenden Erlaubnisse zur Benutzung von Gewässern erteilt worden:

- Die Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zur temporären Grundwassererhaltung und Einleitung des geförderten Grundwassers sowie von Tagwasser aus der Baugrubenwassererhaltung in den Vorfluter Ausgraben und optional den Rudelbach (Teufelsgraben).
- Die Erlaubnis zum Einleiten des für die Druckprüfung benötigten Wassers in den Vorfluter Ausgraben gem. § 9 Abs. 5 WHG.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz der Gewässer, der Tiere und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte, auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

Eine Entscheidung über Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschluss war entbehrlich.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das Vorhaben verursacht, trotz geplanter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, nachteilige Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt. Mit der Verlegung der Kinzigtaalleitung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit Verwirklichung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) vollständig kompensiert.

Es ist davon auszugehen, dass von der Verlegung bzw. dem Bau, der Anlage und dem Betrieb der Kinzigtaalleitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, Fachgerichtszentrum, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Klägers, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV. Hinweis auf die Zustellung sowie die Veröffentlichung/Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 4 HVwVfG zugestellt.

2. Die nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 4 HVwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG angeordnete Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 des Planungsicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2023 und die festgestellten Planunterlagen ab dem **1. September 2023 bis einschließlich 14. September 2023** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Energienetze und im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. August 2023 (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 1. September 2023 bis 14. September 2023 bei dem Magistrat der Stadt Wächtersbach, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, 1. Obergeschoss, Raum 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag 08:00–12:00 Uhr, 14:00–16:00 Uhr; Dienstag 08:00–12:00 Uhr; Mittwoch 08:00–12:00 Uhr, 14:00–16:00 Uhr; Donnerstag 08:00–12:00 Uhr, 14:00–18:00 Uhr; Freitag 08:00–12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Beschluss einzulegen, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 HVwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Beschluss einzulegen, und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 HVwVfG).

Darmstadt, den 21.08.2023

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1-78 b 07.02/1-2022